

Berechnungsgrundlage für eine mögliche Ausgestaltung des Elternbeitragsreglements

1. Berechnungsgrundlagen

1.1 Allgemein

Die Berechnungsgrundlagen sind ein wichtiger Bestandteil des Elternbeitragsreglements und bestimmen die Voraussetzungen für die Festlegung der Höhe der Subvention an die Eltern.

1.2 Kosten pro Betreuungseinheit

Die Basis der Berechnungsgrundlagen bilden die Kosten pro Betreuungseinheit. Jede Gemeinde entscheidet zuerst, welches Subventionierungsmodell sie als Basis ihrer Subventionierung nehmen will.

Folgende Subventionierungsmodelle sind denkbar:

- Betreuungsgutschein
- Normkostenmodell
- Vollkosten
- Pauschalbeitrag
- Naturalien
- Defizitgarantie

Die rein objektorientierten Subventionierungsmodelle "Pauschalbetrag", "Naturalien" und "Defizitgarantie" sind mit dem neuen Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) allein nicht kompatibel, da im Kinderbetreuungsgesetz explizit verlangt wird, dass die Gemeinden eine subjektorientierte Unterstützung gewährleisten müssen. Das bedeutet, dass primär die Eltern und nicht die Betreuungsinstitution subventioniert werden.

Eine Kombination der verschiedenen Subventionierungsmodelle (subjekt- und/oder objektorientiert) ist allerdings durchaus denkbar. Nebst der Unterstützung der Eltern können auch die Betreuungsinstitutionen parallel dazu mit einem Pauschalbetrag, Naturalien oder einer Defizitgarantie unterstützt werden.

Insbesondere bei den "Modularen Tagesstrukturen" wird das Modul "Mittagsbetreuung" häufig zusätzlich durch die öffentliche Hand subventioniert. Dadurch wird erreicht, dass das Mittagessen und die Mittagspause für alle Kinder und Familien erschwinglich bleiben und sich der administrative Aufwand für die Gemeinde in Grenzen gehalten werden kann.

1.3 Abstufung

Nachdem das Subventionierungsmodell bestimmt ist, legt jede Gemeinde individuell die Abstufung der einkommensabhängigen Tarife fest. Hier empfiehlt es sich, die Einkommensstruktur der Familien in der Wohnsitzgemeinde zu berücksichtigen. Dabei gibt es verschiedene Variable, die von jeder Gemeinde individuell bestimmt werden.

In den meisten Fällen werden die folgenden Variablen in der Praxis angewendet:

1. Ein Sockelbeitrag (in Prozent oder in Franken) wird von allen Eltern an die Betreuungskosten bezahlt.
2. Die Höhe der Subvention wird in Prozent oder in Franken festgelegt.
3. Das massgebende Gesamteinkommen (jährliches Bruttoeinkommen, jährliches Nettoeinkommen, Monatslohn, steuerbares Jahreseinkommen) sowie ein Vermögensanteil bilden die Basis des Tarifreglements (Elternbeitragsreglement).

4. Die Abstufung des Leistungsbeitrages kann zum Beispiel in 1'000er-Schritte oder in 5'000er-Schritte oder andere Varianten aufgeschlüsselt werden. Die Spannbreite kann zum Beispiel von Fr. 30'000.– (unter Fr. 30'000.– = Sozialhilfeempfänger) bis max. Fr. 100'000.– (gemäss Kantonalem Steueramt befindet sich die Mehrheit der Familien mit Klein- und Schulkinder in dieser Einkommensspannbreite) gehen.

1.4 Berechnungsgrundlagen mit Variablen für die Bestimmung der Höhe der Subvention am Beispiel der unter Ziffer 4 angenommenen Eckwerte (Beispiel Kindertagesstätte)

Alle Eltern entrichten mindestens einen Sockelbeitrag von 25 % (Variable 1) des Tarifes für die Kindertagesstätte. Die Höhe der Subvention (Variable 2) für die Eltern wird prozentual vom Tarif (Variable 5) nach Abzug des Sockelbeitrages der Eltern berechnet:

Steuerbares Jahreseinkommen inkl. Vermögensanteil (Variable 3)	Höhe der Subvention (Variable 2)
Abstufung (Variable 4)	
Bis Fr. 30'000.–	100 %
Fr. 30'001.– bis Fr. 35'000.–	93 %
Fr. 35'001.– bis Fr. 40'000.–	86 %
Fr. 40'001.– bis Fr. 45'000.–	79 %
Fr. 45'001.– bis Fr. 50'000.–	72 %
Fr. 50'001.– bis Fr. 55'000.–	65 %
Fr. 55'001.– bis Fr. 60'000.–	58 %
Fr. 60'001.– bis Fr. 65'000.–	51 %
Fr. 65'001.– bis Fr. 70'000.–	44 %
Fr. 70'001.– bis Fr. 75'000.–	37 %
Fr. 75'001.– bis Fr. 80'000.–	30 %
Fr. 80'001.– bis Fr. 85'000.–	23 %
Fr. 85'001.– bis Fr. 90'000.–	16 %
Fr. 90'001.– bis Fr. 95'000.–	9 %
Fr. 95'001.– bis Fr. 100'000.–	2 %
Ab Fr. 100'001.– (Variable 4)	0 %

Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 110.– (Variable 5). Die Eltern haben ein jährliches steuerbares Einkommen von Fr. 47'000.– ohne steuerbarem Vermögen.

Grundtarif 25 % von allen Eltern zu bezahlen: Fr. 27.50

Gemeindebeitrag Fr. 59.40 (Fr. 110.– ./ Fr. 27.50 = Fr. 82.50, davon 72 %)

Elternbeitrag: Fr. 50.60 (Fr. 110.–./ Fr. 59.40)

Höhe des Betreuungsgutscheines (Gemeinde): Fr. 59.40/pro Tag (72 % des Tarifes nach Abzug des Sockelbeitrages).

Die Eltern bezahlen in diesem Beispiel: Fr. 50.60/pro Tag.